

Per mail: zz@[bj.admin.ch](mailto:zz@bj.admin.ch) (PDF und word-Datei)

Bern, anfangs November 2023
PS/PD

ZGB, Gewaltfreie Erziehung

Sehr geehrte Frau Bundesrätin,
sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 23. August 2023 haben Sie das rubrizierte Vernehmlassungsverfahren eröffnet.

Der Dachverband Freikirchen Schweiz (vormals VFG) ist ein nationaler Kirchenverband mit gegenwärtig 20 freikirchlichen Bewegungen aus der Deutschschweiz und dem Tessin, zu denen über 750 örtliche Kirchen mit ihren diakonischen Werken gehören. Nach Schätzungen machen die Evangelisch-Freikirchlichen 2,5-3,2% der Schweizer Bevölkerung aus. Dürfen wir Sie höflich bitten, unseren Dachverband in Zukunft in den offiziellen Verteiler aufzunehmen.

Neben der Schweizer Bischofskonferenz und der Evangelisch-reformierten Kirche Schweiz versteht sich Freikirchen.ch zusammen mit dem Réseau als dritte Kraft der christlichen Kirchen in der Schweiz und als Sprachrohr für die gemeinsamen Anliegen der Freikirchen. Das Nationale Forschungsprogramm "Religionsgemeinschaften, Staat und Gesellschaft" (NFP 58) hat 2008 für ein normales Wochenende in der Schweiz 690'000 Personen ermittelt, die an einem religiösen Ritual teilnehmen. 189'070 Personen (27.4%) machen das in einem freikirchlichen Gottesdienst (gegenüber 99'352 Personen (14.4%) in ev.-ref. Kirchen und 264'596 (38,4%) in katholischen Gemeinden.)

Freikirchen.ch debattiert sehr unterschiedliche Fragen. Wir begrenzen uns nicht nur auf kulturelle und religiöse Fragen. Für uns ist es von entscheidender Wichtigkeit, dass wir im 21. Jahrhundert in unserer Gesellschaft zu einem gelingenden Miteinander finden. Dazu möchten wir beitragen.

Unser Dachverband unterstützt die geplante Änderung des ZGB.

Die von unserem Dachverband vertretenen Freikirchen nehmen schon seit längerer Zeit in Bezug auf Gewalt in der Erziehung eine klar ablehnende Haltung ein (siehe dazu: «Erklärung Freikirchen» Abschnitt Ehe- und Familienbild Antwort 3 vom 11. September 2015; Stellungnahme zu Gewalt in der Erziehung vom 15. März 2013;

beide Dokumente sind auf www.freikirchen.ch einsehbar). Wie der Bundesrat zu Recht ausführt, ergibt sich aus dem geltenden Recht (Art. 302 Abs. 1 ZGB) implizit bereits ein Verbot von Körperstrafen und anderen Formen entwürdigender Gewalt, weil es mit dem Gebot des Schutzes der körperlichen und geistigen Entfaltung nicht vereinbar ist.

Dass der Bundesrat aufgrund der internationalen Entwicklung (Kinderrechtskonvention) und den Anpassungen in der Gesetzgebung in anderen europäischen Staaten das Gebot der gewaltfreien Erziehung nun ausdrücklich im ZGB regeln will, findet unser Verständnis.

Wesentlich scheint uns insbesondere, dass der Bundesrat die Ergänzung von Art. 302 Abs. 1 ZGB mit dem neuen Absatz 4 verknüpft, welcher die Kantone zur Schaffung von Beratungsstellen verpflichtet.

Zu einzelnen Ausführungen im erläuternden Bericht nehmen wir wie folgt Stellung:

Ad 3.1.1: Als wesentlich erachten wir, dass mit der neuen Regelung keine bestimmte Erziehungsmethode vorgeschrieben werden soll. Im Vordergrund stehen Prävention und Unterstützung bei der Bewältigung von Konfliktsituationen. Ad 3.1.2: Wie bereits ausgeführt, begrünnen wir die Verpflichtung der Kantone, selber oder über Dritte ein Beratungsangebot zur Verfügung zu stellen. Wir erachten einen Ausbau der Beratungstätigkeit für geboten, da ein wirksames Hilfsangebot niederschwellig und rasch verfügbar sein muss.

Ad 3.2.1: Wie bereits ausgeführt, begrünnen wir die systematische Einordnung der neuen Bestimmung. Insbesondere soll ein Automatismus in Bezug auf Einleitung von Kinderschutzmassnahmen vermieden werden.

Ad 3.2.2: Wir begrünnen die gemachten Ausführungen.

Sosehr wir das Recht des Kindes auf eine gewaltfreie Erziehung begrünnen, müssten unseres Erachtens in diesem Zusammenhang auch gewisse Pflichten des Kindes erwähnt werden, nämlich der Respekt im Umgang mit Erwachsenen, insbesondere Eltern und Lehrern. Dieser Aspekt trägt wesentlich zur Gewaltprävention bei.

Ad 3.3: Wie bereits erwähnt, erachten wir die bestehenden Angebote als ungenügend.

Ad 4: Wichtig scheint uns die Begrenzung auf «entwürdigende Gewalt» (Seite 15, letzter Absatz). Die gewählten Beispiele bei Kleinkindern sind einleuchtend. Mit zunehmendem Alter dürfte das Kriterium der Verhältnismässigkeit an Bedeutung gewinnen.

Ad 5.2: Wir erachten die Ausführungen bezüglich des bestehenden Beratungsangebotes als zu optimistisch. Ein genügendes Beratungsangebot wird zu Mehrkosten bei den Kantonen führen

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme.

Kontaktperson: Peter D. Deutsch, Fürsprecher, deutschp76@gmail.com

Freundliche Grüsse

Dachverband Freikirchen.ch

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Peter Schneeberger". The signature is written in a cursive style with a large initial 'P' and a long, sweeping underline.

Peter Schneeberger, Präsident